

Verkaufs- und Lieferbedingungen Seite 1 von 2

§ 1 Allgemeines

Für sämtliche Leistungen der HFH Herbst GmbH, insbesondere für den Verkauf sowie die Angebote, den Service, Lieferungen von Gerätschaften, Anlagen und Teilen, Montagen sowie Service- und Reparaturarbeiten gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Gegenstehende Bedingungen der Vertragspartner haben für uns keine Gültigkeit, Schweigen auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner verweisen, ist nicht als Einverständnis anzusehen, sofern wir nicht solche schriftlich akzeptiert haben. In diesem Fall haben diese nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden, Gültigkeit.

a) Mit Annahme unserer Leistung erklärt sich der Vertragspartner mit der ausschließlichen Geltung unserer Geschäftsbedingungen einverstanden. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind zudem im Internet unter www.herbst-gabelstapler.de als PDF-Datei jederzeit frei abrufbar und können vom Vertragspartner in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

b) Alle von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder durch die Ausführung der Leistung bestätigt werden. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Vertragsinhalt maßgebend, wenn uns nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Datum unserer Auftragsbestätigung oder bei kurzfristigen Lieferungen rechtzeitig vor unserer Leistung, ein schriftlicher Widerspruch zugeht. Dies gilt nicht, wenn die Auftragsbestätigung von der Bestellung so abweicht, dass mit der Zustimmung des Vertragspartners nicht gerechnet werden kann.

c) Bei Auslandsgeschäften gilt, soweit nicht anders vereinbart, das deutsche Recht, insbesondere das Handelsrecht.

d) Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts-/ Softwareänderungen bzw. bei Änderungen der Herstellerfirma bleiben vorbehalten, ohne dass der Vertragspartner daraus Rechte herleiten könnte. Angaben über unsere Produkte (technische Daten, Maße u. a.) stellen keine garantierte Beschaffenheit dar, es sei denn, die Garantie diesbezüglich erfolgt ausdrücklich und schriftlich.

e) An Mustern, Zeichnungen, Kostenvorschlägen u. a. – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen, ohne Genehmigung, Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

f) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der HFH Herbst GmbH gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 Preis- und Zahlungsbedingungen

a) Die Preise für Leistungen der HFH Herbst GmbH ergeben sich aus den im Vertragsschluss bezogenen Preisen. Die Preise umfassen nicht die Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten. Darüber hinaus verstehen sich die Preisangaben im Hinblick auf die Unternehmereigenschaft des Vertragspartners als Nettopreise, d. h. die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet.

b) Falls zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die geltenden Preise der Lieferanten der HFH Herbst GmbH oder sonstige auf Produkten und / oder Serviceleistungen der HFH Herbst GmbH liegenden Kosten steigen, ist die HFH Herbst GmbH berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen.

c) Für Teillieferungen / Teilleistungen kann die HFH Herbst GmbH Teilrechnungen ausstellen. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.

d) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

e) Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung binnen 10 Werktagen ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug auf das Konto der HFH Herbst GmbH zu leisten. Vorrangig gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungsziele.

f) Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist die HFH Herbst GmbH berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gem. § 288 BGB zu fordern. Soweit ein höherer Verzugsschaden nachgewiesen werden kann, ist die HFH Herbst GmbH berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Vertragspartner ist seinerseits berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

g) Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners ein oder wird der HFH Herbst GmbH eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss bekannt, die zu schwerwiegenden Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners Anlass gibt, ist die HFH Herbst GmbH berechtigt, nach eigener Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Die HFH Herbst GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Vertragspartner diesem Verlangen keine Folge innerhalb einer nachgelassenen Frist und entsprechender Androhung leistet.

h) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der HFH Herbst GmbH ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder aufzurechnen, soweit die Gegenansprüche nicht ausdrücklich von der HFH Herbst GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3 Lieferung, Ausführung der Leistung

a) Lieferung und Leistungstermine oder Fristen gelten stets als nur annähernd und sind für die HFH Herbst GmbH nicht verbindlich, es sei denn, ein Lieferungs- und Leistungstermin wurde ausdrücklich schriftlich bindend bei Vertragsabschluss oder im Rahmen der Ausführung des Auftrags vereinbart und von der HFH Herbst GmbH schriftlich bestätigt. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn die HFH Herbst GmbH ihre Leistungen bis zum Ablauf der Lieferfrist annahmeverzugsbegründend gegenüber dem Vertragspartner angezeigt hat.

b) Der Beginn der von der HFH Herbst GmbH angegebenen Lieferzeit / Leistungszeit setzt die Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Vertragspartners voraus. Hierzu zählen insbesondere auch etwaige vom Vertragspartner zu beschaffende oder zu erstellende Unterlagen, insbesondere Genehmigungen, Freigaben sowie mit der HFH Herbst GmbH vereinbarte Anzahlungen. Die Lieferung setzt damit die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen, insbesondere der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

c) Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Abnehmer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlich bestellten Waren sichergestellt ist und dem Abnehmer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Teillieferungen berechtigen zudem zur gesonderten Rechnungstellung durch die HFH Herbst GmbH.

d) Versendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Abnehmers.

e) Fehlt es an einer dieser vorgenannten Voraussetzungen oder bestehen vom Vertragspartner zu vertretenen Unklarheiten ist die durch die HFH Herbst GmbH angegebene Liefer- und Leistungszeit bis zur Behebung des Hindernisses durch den Vertragspartner so lange gehemmt, wie das Hindernis besteht und verlängert sich folglich um die Zeit der Hemmung des Fristablaufs.

f) Verlangt der Vertragspartner nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages z. B. in Bezug auf die vertragspartnerspezifische Anpassung von Liefergegenständen etc., welche die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist unmöglich machen, so verschiebt sich der Liefertermin / Leistungsfrist und verlängert sich entsprechend dem Zeitaufwand zur Sicherstellung der geforderten Änderungen und Ergänzungen.

g) Der Liefer- und Leistungstermin verschiebt sich und die Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse, die nicht von der HFH Herbst GmbH zu vertreten sind, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung des Leistungsolls der HFH Herbst GmbH von Einfluss sind. Dieses gilt auch bei pandemiebedingten Einflüssen, insbesondere bei erhöhtem Krankenstand oder gesetzlichen Auflagen, die die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit der HFH Herbst GmbH einschränken. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird die HFH Herbst GmbH dem Vertragspartner schnellstmöglich im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit mitteilen.

h) Ausführungsänderungen, die auf technische Verbesserungen und / oder auf gesetzliche Anforderungen zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, soweit die Leistung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Vertragspartner zumutbar sind. Von der HFH Herbst GmbH gemachte Angaben zum Kaufgegenstand (z. B. Gewichte, Maße, Brauchwerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) in der Auftragsbestätigung, in Katalogen, Prospekten und sonstigen technischen Unterlagen dienen lediglich der Beschreibung bzw. Kennzeichnung und sind nur Näherungswerte. Vertretbare Abweichungen hiervon sind zulässig und stellen keinen Sachmangel dar, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.

§ 4 Gefahrübergang

a) Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist, er eine Mitwirkungshandlung unterlässt oder sich die Lieferung aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenen Gründen, verzögert. Besteht keine ausdrückliche schriftliche Verpflichtung seitens der HFH Herbst GmbH den Kaufgegenstand zum Ort des Vertragspartners zu übermitteln und / oder zu montieren, geht die Gefahr im Übrigen auf den Vertragspartner über, sobald der Kaufgegenstand das Lager der HFH Herbst GmbH verlässt.

b) Die vorstehend genannte Klausel gilt auch für vereinbarte Teillieferungen.

§ 5 Annahmeverzug / Annahmeverzögerung

a) Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die HFH Herbst GmbH berechtigt, den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen. In diesem Fall geht zudem die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes zu dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

b) Wird die Lieferung oder die Auslieferung des Kaufgegenstandes oder der Leistung der HFH Herbst GmbH auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, so werden ihm mit Beginn des Monats, der auf die Anzeige der Leistungsmöglichkeit folgt, die durch die Lagerung / Vorhaltung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis des geringeren Schadens vorbehalten; der HFH Herbst GmbH der Nachweis eines höheren Schadens.

c) Darüber hinaus ist die HFH Herbst GmbH berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist, die ihrem Vertragspartner mitgeteilt worden ist, vom Vertrag zurückzutreten oder nach Ablauf einer dem Vertragspartner mitgeteilten angemessenen Frist über den Leistungsgegenstand anderweitig zu verfügen und den Vertragspartner mit angemessener verlängerter Frist vertragsgemäß zu beliefern.

§ 6 Gewährleistung / Mängelrügen

a) Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Beanstandungen wegen Abweichung der Lieferung oder äußerlich erkennbarer Mängel des Kaufgegenstandes sind bis spätestens 5 Arbeitstage nach Übergabe schriftlich mitzuteilen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, hat der Vertragspartner diesen innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem sich der Mangel zeigt, schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Beanstandung gilt die Lieferung als genehmigt.

b) Mängelrügen des Vertragspartners müssen eine auf den Einzelfall angepasste, detailliert gefasste Beschreibung des jeweiligen Mangels beinhalten.

c) Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, beginnend mit Abnahme der Leistung. Dieses gilt nicht, sofern das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen von der HFH Herbst GmbH zu vertretenden Mangel verursacht werden, sowie wenn der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HFH Herbst GmbH beruht, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Rechtsmangels sowie bei Garantien gelten die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen. Gleiches gilt für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

d) Der HFH Herbst GmbH ist Gelegenheit zu geben, die gerügte Ware / den Mangel innerhalb angemessener Frist zu untersuchen und bei fristgemäßer und berechtigter Mängelanzeige innerhalb einer weiteren angemessenen Frist nachzubessern oder nachzuliefern. Angemessen ist die Frist, innerhalb der dieses im normalen Geschäftsgang möglich ist.

e) Verlangt der Vertragspartner innerhalb der Verjährungsfrist Nacherfüllung, sind nach Wahl der HFH Herbst GmbH unentgeltlich die Mängel zu beseitigen oder die Leistung neu zu erbringen, sofern der Auftraggeber nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.

f) Bei berechtigten Mängelrügen sind die Rechte des Vertragspartners wegen eines Mangels der Ware zunächst beschränkt auf einen Anspruch auf Nacherfüllung. Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der von der HFH Herbst GmbH gelieferte Kaufgegenstand nachträglich in einen anderen Ort als der Niederlassung des Vertragspartners verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dem Vertragspartner bleibt das Recht, bei fehlschlagender Nacherfüllung sodann nach den gesetzlichen Vorschriften, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Verkaufs- und Lieferbedingungen Seite 2 von 2

Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

g) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nicht unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartner oder Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus bestehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

h) Generell ist die Haftung der HFH Herbst GmbH in dem Fall ausgeschlossen, dass auf Wunsch des Vertragspartners, andere als von der HFH Herbst GmbH oder vom Hersteller des Kaufgegenstands hergestellte oder vorgegebene Teile oder Betriebsmittel, Software etc. verwendet werden. Der Vertragspartner trägt die Beweislast dafür, dass eine solche Abweichung für eine etwaige Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstands nicht ursächlich ist.

§ 7 Haftung

a) Die Haftung der HFH Herbst GmbH setzt voraus, dass der Vertragspartner bei Betrieb des Vertragsgegenstandes die Betriebsanweisung sowie allgemeine technische Vorschriften, insbesondere auch öffentlich-rechtlicher Natur (Unfallverhütungsvorschriften etc.) beachtet hat. Der Vertragspartner ist insofern beweispflichtig.

b) Die Haftung der HFH Herbst GmbH ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, mindestens fahrlässig verursachten Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, arglistigem Verhalten sowie einer Haftung für das Fehlen garantierter Beschaffenheitsmerkmalen.

c) In Fällen von grobfahrlässig verursachten Verletzungen durch einfache Erfüllungsgehilfen der HFH Herbst GmbH ist die Haftung der HFH Herbst GmbH begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Ansprüche wegen aller Verletzungen von Erfüllungsgehilfen der HFH Herbst GmbH aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

d) In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die HFH Herbst GmbH nur verantwortlich, wenn die HFH Herbst GmbH oder ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Auch in solchen Fällen ist die Haftung der HFH Herbst GmbH beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

e) Soweit die HFH Herbst GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dieses unter Ausschluss jeglicher Haftung.

f) Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten ebenfalls zu Gunsten eines rechtlichen Vertreters, Mitarbeiters, Erfüllungsgehilfen oder jeder anderen Person, die in Vertretung der HFH Herbst GmbH handelt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

a) Die HFH Herbst GmbH behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Dieser Eigentumsvorbehalt umfasst auch künftig entstehende und bedingte Forderungen und erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo. Insofern vereinbart die HFH Herbst GmbH mit dem Vertragspartner, der dieses hiermit bestätigt, eine Kontokorrentabrede.

b) Der Kaufgegenstand darf nicht verpfändet oder als Sicherheit übereignet werden, solange der Eigentumsübergang noch nicht vollzogen ist. Bis dahin ist der Vertragspartner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und soweit erforderlich zu warten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter vor dem vollständigen Eigentumsübergang hat der Vertragspartner die HFH Herbst GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, der HFH Herbst GmbH sämtliche außergerichtlichen und ggf. gerichtlichen Kosten, die der HFH Herbst GmbH wegen einer unrechtmäßigen Pfändung oder sonstigen Eingriffen entstehen und die notwendig und geboten sind, um der Pfändung entgegenzutreten, zu erstatten.

§ 9 Schlussbestimmungen / Schriftform / Rechtswahl / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).

b) Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der HFH Herbst GmbH in Braunschweig. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

c) Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis (Lieferungen und Zahlungen sowie Sekundäransprüche) ist Braunschweig.

d) Rechtserhebliche Anzeigen und Erklärungen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner gegenüber der HFH Herbst GmbH abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritten oder Minderungen, vertragsgestaltende Erklärungen u. a.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftlichkeit im Sinne dieser Regelung genügt die Übermittlung von Schriftzeichen im Rahmen von nicht unterschriebenen E-Mails.

e) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss und Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.